

Satzung der nichtrechtsfähigen

Addy-Bosten-Stiftung der Stadt Coesfeld

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Addy-Bosten-Stiftung der Stadt Coesfeld

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Coesfeld und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Coesfeld.
(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, Kunst und Kultur in Coesfeld zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Bürgerstiftung Coesfeld verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Entstehen der Bürgerstiftung Verwaltungskosten, werden diese anteilig im Verhältnis zu dem von der Bürgerstiftung insgesamt verwalteten Stiftungsvermögen übernommen.
- (2) Die Bürgerstiftung erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Diesen Bericht leitet sie bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Coesfeld zur Kenntnisnahme zu.
- (3) Im Rahmen Ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Coesfeld nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann sie mit Zustimmung der Stadt Coesfeld einen neuen Stiftungszweck beschließen. Andere Änderungen dieser Satzung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Stadt Coesfeld.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die Bürgerstiftung Coesfeld kann mit Zustimmung der Stadt die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Coesfeld mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Coesfeld, 19.05.2005

Heinz Öhmann
Bürgermeister

Thomas Backes
Erster Beigeordneter